

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!*

Gemeindeamt:



4970

Eitzing

Postleitzahl

Kirchenplatz 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:

Gasthaus Huemer

Adresse:

Eitzinger Platz 1, 4970 Eitzing

Verbotzone usw.:

20 Meter im Umkreis um das Wahllokal

*Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.*

### 2. Wahlzeit von 8:00 bis 12:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am .....

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Kundmachung (Verfügungen Gemeindevahlbehörde mit Durchschlag) – NRW24 (NX 203)

Die Bürgermeisterin:



*Karoline Galzer*



**Diese Durchschrift ist unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde abzusenden (nicht in Statutarstädten)!**

Gemeindeamt:



4970

Eitzing

Postleitzahl

Kirchenplatz 1

Straße, Hausnummer

Betrifft: **Nationalratswahl am 29. September 2024**

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

An die

**Bezirkswahlbehörde** Bezirkshauptmannschaft

in Ried im Innkreis

Gemäß § 52 Abs. 7 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO,

BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 130/2023, wird mitgeteilt:

**Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)**

Bezeichnung:

Gasthaus Huemer

Adresse:

Eitzinger Platz 1, 4970 Eitzing

Verbotzone usw.:

20 Meter im Umkreis um das Wahllokal

**Wahlzeit von 8:00 bis 12:00 Uhr \*\*)**

Besondere Wahlzeiten sind neben der Adresse des betreffenden Wahllokales angeführt.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

Die Bürgermeisterin:



Karpet Galen

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.